

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1998

Geschäftszahl

98/07/0076

Rechtssatz

Gefahr im Verzug ist für die bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen nicht erforderlich. § 31 Abs 3 WRG fordert eine solche nur für die sofortige Umsetzung angeordneter Maßnahmen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

98/07/0077